Abwasserzweckverband
Löbau-Nord

5. ÄNDERUNGSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG VOM 30.09.2015 (ABWS) DES AZV LÖBAU-NORD

(Abwassersatzung – AbwS)

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL: ALLGEMEINES 5

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG 5
§ 2 VERWALTUNGSHELFER 5
§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG 5

2. TEIL: ANSCHLUSS UND BENUTZUNG 7

§ 4 BERECHTIGUNG UND VERPFLICHTUNG ZUM ANSCHLUSS UND ZUR BENUTZUNG 7
§ 5 ANSCHLUSSSTELLE, VORLÄUFIGER ANSCHLUSS 7
§ 6 BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG 7
§ 7 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE 8
§ 8 EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNG 8
§ 9 EIGENKONTROLLE 9
§ 10 ABWASSERUNTERSUCHUNGEN 9
§ 11 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG 10

3. TEIL: ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN 11

§ 12 ANSCHLUSSKANÄLE 11
§ 13 SONSTIGE ANSCHLÜSSE UND AUFWANDSERSATZ 11
§ 14 GENEHMIGUNG 11
§ 15 REGELN DER TECHNIK FÜR GRUNDSTÜCKENTWÄSSERUNGSANLAGEN 12
§ 16 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG UND UNTERHALTUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN 12
§ 17 ABSCHEIDER, HEBEANLAGEN, PUMPEN, ZERKLEINERUNGSGERÄTE, TOILETTEN MIT WASSERSPÜLUNG 12
§ 18 SICHERUNG GEGEN RÜCKSTAU 13
§ 19 ABNAHME UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN, ZUTRITTSRECHT 13
§ 20 PRIVATE KLEINKLÄRANLAGEN UND ABFLUSSLOSE GRUBEN 13

4. TEIL: ABWASSERBEITRAG 15

ABSCHNITT: ALLGEMEINES ABWASSERBEITRAG 15
§ 21 ERHEBUNGSGRUNDSATZ 15
§ 22 GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT 15
§ 23 BEITRAGSSCHULDNER 15
§ 24 BEITRAGSMAßSTAB 16
§ 25 GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 16

ABSCHNITT: SCHMUTZWASSERENTSORGUNG ABWASSERBEITRAG 17
§ 26 NUTZUNGSFAKTOR 17

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt 17
§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt 17
§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt 18
§ 30 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB 18
§ 31 Sakralbauten 18
§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestlegung im Sinne der §§ 27 bis 31 bestehen 19

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwasserbeitrag 20
§ 33 Entfällt 20

Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages Abwasserbeitrag 20
§ 34 Erneute Beitragspflicht 20
§ 35 Zusätzlicher Abwasserverbrauch von Großverbrauchern 20
§ 36 Beitragssatz 20
§ 37 Entstehung der Beitragsschuld 21
§ 38 Fälligkeit der Beitragsschuld 21
§ 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen 21
§ 40 Ablösung des Beitrags 22
§ 41 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag 22

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN 23

Abschnitt: Allgemeines Abwassergebühren 23
§ 42 Erhebungsgrundsatz 23
§ 43 Gebührenschuldner 23

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwassergebühren 23
§ 44 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung 23
§ 45 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung 23
§ 46 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung 24

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwassergebühren 25
§ 47 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung 25
§ 48 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche 25

Abschnitt: Dezentrale Entsorgung 26
§ 49 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen 26

Abschnitt: Abwassergebühren 27
§ 50 Höhe der Abwassergebühren 27

Abschnitt: Starkverschmutzer 28
§ 51 Starkverschmutzerzuschläge 28
§ 52 Verschmutzungswerte 28

Abschnitt: Gebührenschuld 28
§ 53 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum 28
§ 54 Vorauszahlungen 28
§ 55 Erstattungsansprüche 29

6. TEIL – ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEIT 30

§ 56 ANZEIGEPFLICHTEN 30
§ 57 HAFTUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES 30
§ 58 ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG DER BENUTZER 31
§ 59 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN 31

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 33

§ 60 UNKLARE RECHTSVERHÄLTNISSE 33
§ 61 INKRAFTTRETEN 33

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am 04.11.2025 die 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder in Kleinkläranlagen gesammelt und behandelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Verwaltungshelfer

(1) Die Stadtwerke Löbau GmbH wird ermächtigt, im Namen des AZV Löbau-Nord in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Vollstreckung, Verwaltungsakte (insbesondere Gebühren- und Beitragsbescheide gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i.V.m. § 118 AO) zu erlassen.

(2) Die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH wird ermächtigt, im Namen des AZV Löbau-Nord in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Schmutzwassergebührenbescheide (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i.V.m. § 118 AO, einschließlich des automatisierten Mahnverfahrens im Sinne von § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)) zu erlassen.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Abwasser ist

a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser),
c) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
d) Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen

Abwasseranlagen gehören auch Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs– und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von §12). Prüfschächte gehören nicht zu einer öffentlichen Abwasseranlage, sondern zu einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Absatz 3.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken des Verbandsgebietes anfallende Abwasser dem Abwasserzweckverband im Rahmen des § 56 Satz 1 WHG i.V.m§ 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Abwasserzweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtige tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungspflicht und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich–rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen, aber auch erforderlichenfalls gestatten.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 4 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, wie ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Dabei muss das private Interesse die öffentlichen Belange überwiegen.

§ 7 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- oder Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmittel oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen belastete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigen Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes DWA M 115-2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 56 Satz 2 WHG i.v.m. § 50 Absatz 3 - 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 8 Einleitungsbeschränkung

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 7 Satz 2 SächsWG).

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der

Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen.

(4) § 58 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt.

(5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs.1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Abwasserzweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs.2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG i.V.m § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben darüber hinaus insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil: Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(3) Der Abwasserzweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilungen nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absatz 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 36 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

(7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter.

§ 13 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz

(1) Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 37 Abs. 1 Nr.1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, ansonsten im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Genehmigung

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes bedürfen

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
3. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Abwasserzweckverband einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik für Grundstückentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Abwasserzweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstückentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 9 Abs.1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstückentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht ist als Revisionsschacht so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Abwasserzweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, welche einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Abwasserzweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben,

zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhaftem Säumnis ist er dem Abwasserzweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier, und dergleichen dürfen nicht an Grundstückentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsraum nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 15 gilt entsprechend.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstückentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Abnahme durch den Abwasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen die Wohnung nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 20 Private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261

Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und er dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle mindestens 1 mal im Jahr unaufgefordert zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil: Abwasserbeitrag

Abschnitt: Allgemeines Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbetrag für Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für Schmutzwasserentsorgung wird auf 19.378.379 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

(4) Die Niederschlagswasserentsorgung wird über Gebühren finanziert.

(5) Die mobile Entsorgung wird über Gebühren finanziert.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 21 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, soweit sie nicht nach Abs. 4 den erstmaligen Beitrag entrichtet haben, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 21 Abs.1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 21 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S.5 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 23 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 24 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 26 bis 31).

§ 25 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücksflächen, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummer 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 22 Abs.2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 26 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder der Festsetzung des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsgebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen

1.	in den Fällen des § 30 Abs. 2	0,2
2.	in den Fällen der §§ 30 abs. 3 und 4	0,5
3.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen § 31	1,0
4.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6.	für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist jeweils der höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 30 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 27 bis 29 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordnetem Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Spielplätze und Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 31 Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestlegung im Sinne der §§ 27 bis 31 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine nach den §§ 27 bis 30 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken die nach § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), gilt bei bebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 26 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 26 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Bürogebäude genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 30 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen des § 32 Abs. 1 und 2 liegen, sind § 30 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 33 Entfällt

Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages Abwasserbeitrag

§ 34 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 22 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 25 Abs.1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 26) eintritt,
5. ein Fall des § 27 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 26. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren. Wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 26 Abs. 2 überschritten wird, entsteht keine neue Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35 Zusätzlicher Abwasserverbrauch von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36 Beitragssatz

(1) Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **2,05 EUR je m²** Nutzfläche.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils

1. in den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 34 Abs.1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung in das Grundbuch,
5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung. Soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 14 Abs. 2).

§ 38 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(2) Auf Antrag kann bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b des SächsKAG in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung gestundet werden. In diesen Fällen ist ein Zeitraum von 5 Jahren nicht zu überschreiten.

(3) § 22 (4) des SächsKAG Sätze 1-3 gelten entsprechend. Der Restbetrag wird jährlich mit 4 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Jahresleistung steht wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

(4) Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband nach Abstimmung mit der Gemeinde von der Erhebung von Anschlussbeiträgen ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 21 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 70 von Hundert, sobald mit der Herstellung oder Sanierung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen begonnen wird.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 23 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40 Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Abwasserzweckverband und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 22 Abs.5, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 41 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

Abschnitt: Allgemeines Abwassergebühren

§ 42 Erhebungsgrundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 43 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 49 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für das Gesamtgrundstück sind Gesamtschuldner.

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwassergebühren

§ 44 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird als gesplittete Abwassermengengebühr und Abwassergrundgebühr erhoben. Die Abwassermengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 45 Abs. 1). Die Abwassergrundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen, der zur Feststellung der angefallenen Abwassermenge (§ 45 Abs. 1) herangezogen wird.

(2) Bei Einleitung nach § 8 Abs. 5 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

§ 45 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 53 Abs. 2) gilt im Sinne von § 44 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitung nach § 8 Abs. 5, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. (Die dazu notwendigen Messeinrichtungen sind durch die Stadtwerke Löbau GmbH, die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und

Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH bzw. durch die von diesen beauftragten Installateuren einzubauen, zu warten und entsprechend den technischen Regeln zu wechseln.)

(3) Werden durch den Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen eingebaut, wird die entnommene Wassermenge auf 120 l pro Tag pro gemeldete Person geschätzt.

§ 46 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 45 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1.	bei Geflügel je Vieheinheit	3 m³/a
2.	bei Pferden je Vieheinheit	20 m³/a
3.	bei Kühen je Vieheinheit	35 m³/a
4.	bei Zuchtbullen	42 m³/a
5.	bei Schafen je Vieheinheit	20 m³/a
6.	bei Schweinen je Vieheinheit	25 m³/a

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungs-gesetzes, (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Februar 1991 [BGBl. 1991 I S.230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S.3794] zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 45 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwassergebühren

§ 47 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Veränderungen an der versiegelten Fläche, welche im Laufe eines Jahres vorgenommen werden, bewirken eine Änderung des Gebührenmaßstabes mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamte Grundfläche von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder mit einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 48 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
   a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
   b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
   c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
   d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
   e) in Kerngebieten 1,0
3. Im Übrigen
   a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
   b) für Außenbereichsgrundstücke soweit sie nicht unter a) fallen 0,8
   c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a)-2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung) 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 25 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 47 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

(3) Erfolgt die Gebührenerhebung aufgrund von § 48 Abs. 2, so werden die angeschlossenen versiegelten Teilflächen des Grundstückes unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit der Versiegelungsart mit folgenden Faktoren vervielfältigt.

a)	Schwachversiegelte Flächen	0,3
b)	Starkversiegelte Flächen	0,7
c)	Vollversiegelte Flächen	1,0

(4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 46 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 49 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser bzw. Klärschlamm, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs.2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Klärschlammes.

(2) Wird Abwasser bzw. Klärschlamm zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers bzw. Klärschlammes.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 45 und 46 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

Abschnitt: Abwassergebühren

§ 50 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **2,54 EUR** je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassergrundgebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße,

4. für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind

d)	Q3=4 (alt Qn 2,5)	8,99	EUR/Monat
e)	Q3=10 (alt Qn 6)	44,95	EUR/Monat
f)	Q3=16 (alt Qn 10)	71,92	EUR/Monat
g)	Q3=25 (alt Qn 15)	224,75	EUR/Monat
h)	Q3=63 (alt Qn 40)	323,64	EUR/Monat
i)	Q3=100 (alt Qn 60)	494,45	EUR/Monat

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 47 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,46 EUR** je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr

28,07 EUR je Kubikmeter Abwasser

2,38 EUR je m Saugschlauch

17,85 EUR Zulage für Schlauchlängen > 5 m

(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett)

58,46 EUR pro Kubikmeter Abwasser

2,38 EUR je m Saugschlauch

17,85 EUR Zulage für Schlauchlängen > 5 m

(6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. **58,46 EUR** pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)

   2,38 EUR je m Saugschlauch

   17,85 EUR Zulage für Schlauchlängen > 5 m

2. im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,84 € je** Kubikmeter Schmutzwasser.

(7) Für Teilleistungen der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs.3 S.1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,92 €** je Kubikmeter Abwasser.

(8) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung, in denen der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ermächtigt ist, Nutzungsverträge im Namen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Einleitung in den Straßengraben des Straßenbaulastträgers mit den Einleitern abzuschließen

1. 11,87 EUR pro Monat oder
2. 2.182,6 EUR als einmaligen Ablösebetrag

Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 51 Starkverschmutzerzuschläge

(1) Starkverschmutzerzuschläge werden erhoben, wenn die stark verschmutzten Abwässer mehr als 10 % der gesamten Abwassermenge des Entsorgungspflichtigen betragen.

§ 52 Verschmutzungswerte

(1) Verschmutzungswerte werden gesondert festgesetzt.

Abschnitt: Gebührenschuld

§ 53 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 50 Abs. 1, 2, 6 Nr.2, 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. im Fall § 50 Abs. 8 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach Bekanntgabe des Betrages nach § 50 Abs. 8 Punkt 2,.
3. in den Fällen des § 50 Abs. 4, 5, 6 Nummer 1 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers,
4. in den Fällen des § 50 Abs. 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

(4) Für Sondereinleiter sind abweichende Regelungen möglich.

§ 54 Vorauszahlungen

(1) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 sind entsprechend den Regelungen des gebühreneinziehenden Unternehmens zu leisten.

1. Stadtwerke Löbau GmbH

   monatliche Vorauszahlung

2. Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

   zweimonatliche Vorauszahlungen

(2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Elftel (Stadtwerke Löbau GmbH) bzw. ein Fünftel (Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH) der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

(3) Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 sind entsprechend den Regelungen des AZV Löbau-Nord zu leisten.

(4) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 53 Abs. 3 Nr. 3 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist

jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

§ 55 Erstattungsansprüche

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt Erstattungsansprüche für Aufwendungen und Leistungen, die nicht mit den laufenden Gebühren abgegolten sind.

(2) Im Falle der §§ 14 und 20 sind die Aufwendungen für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Besitzer zu erstatten. Sie bestehen in der Bearbeitung der Entwässerungsanträge, der Prüfung der Anschlussmöglichkeiten, der schriftlichen Stellungnahme zum Antrag und der Aufnahme in das Anschlusskataster. Sie betragen unter Berücksichtigung der Arbeitszeit, des Postaufwandes und von Fahrkosten 19,43 €. Im Falle einer Abnahme der Grundstücksentwässerung, ohne dass eine erneute Antragstellung erfolgen muss, trägt der Eigentümer, Erbbauberechtigte des entsprechenden Grundstückes die Aufwendung für die reine Abnahme. Sie beinhaltet die An- und Abfahrtszeit, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstellung der Anlage, die Bestandsaufnahme der Anlage, die Erfassung des Wasserzählerstandes, die Fertigung eines Abnahmeprotokolls, die Meldung zum Gebühreneinzug und die Datenverwaltung und -pflege. Der Erstattungsanspruch dafür beträgt 38,86 €. Wird die Datenverwaltung und -pflege mit erhöhtem Aufwand durch Mahnung und Vorortbegehung durchgeführt, erhöht sich der Erstattungsanspruch auf 48,57 €.

(3) Im Falle der Antragsbearbeitung, der Prüfung und Kontrolle sowie Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anbindung an den öffentlichen Kanal gemäß dieser Satzung sind die entsprechenden Aufwendungen vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer der entsprechenden Grundstücke zu erstatten. Die Aufwendungen umfassen die Stellungnahme wie im Absatz 2 und die Abnahme, in der die An- und Abfahrtszeit, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstellung der Anlagen, die Bestandsaufnahme der Anlagen, die Erfassung des Wasserzählerstandes, die Fertigung des Abnahmeprotokolls, die Meldung, den Gebühreneinzug und die Dateiverwaltung und -pflege enthalten ist. Der Erstattungsanspruch dafür beträgt 58,29 €.

(4) Muss der AZV zur Gewährleistung der Einhaltung der Anbindefristen an das öffentliche Netz zusätzlich Mahnungen und Vorortprüfungen einleiten, beträgt der Erstattungsanspruch zur Stellungnahme und Abnahme 68,00 €.

(5) Diese Erstattungsansprüche nach Abs. 1 - 4 werden mit der Anbindung an das öffentliche Netz fällig, wenn keine Regelungen mit dem Abwasserzweckverband vereinbart worden sind.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeit

§ 56 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Abwasserzweckverband anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer umgehend anzuzeigen. Das betrifft sowohl Verkäufe als auch Schenkungen, Überlassungen, ehebedingte Zuwendungen und den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen u.a.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 45 Abs.1 Nr.2),
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 8 Abs.4),
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 45 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die zur sonstigen Nutzung eine Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Abwasserzweckverband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 20 Abs. 3.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 57 Haftung des Abwasserzweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörung, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 58 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Abwasserzweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Anlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben dem Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 59 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 das Abwasser nicht dem Abwasserzweckverband überlässt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, welches der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Abwasserzweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Abwasserzweckverband herstellen lässt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband herstellt,
10. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendigen Entleerungen und Reinigungen der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 20 Abs. 8 lit, a, die bei Kleinkläranlagen für die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschriebenen Wartungsprotokolle nicht einmal im Jahr an den AZV Löbau-Nord übergibt,
14. entgegen § 56 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 56 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 17 OWiG geahndet.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, welche im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs.1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 61 Inkrafttreten

(5) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(6) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Löbau, den 04.11.2025 Höhne

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4.

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“